

Wie läuft das BEM-Verfahren ab?

- Länger als 6 Wochen innerhalb von 12 Monaten krank
- Einladung durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer und die MAV
- Kontaktaufnahme der MAV mit dem Arbeitnehmer
- Durchführung des BEM's
- Maßnahmen durchführen
- Wirkung der Maßnahme prüfen

Mitarbeitervertretung im
Kirchenkreis Soltau

Lutterweg 16
29320 Südheide/OT Hermannsburg
Tel.: 05052-911696
e-mail: MAV.Soltau@evlka.de

Was passiert, wenn ich das BEM ablehne?

Zunächst hat es keine Auswirkungen, wenn Sie die Durchführung eines BEM ablehnen. Die Ablehnung hat keine direkten Folgen und muss auch nicht begründet werden.

Indirekt kann Ihre Entscheidung jedoch Folgen haben. Wenn Sie ein BEM ablehnt haben, können Sie sich bei einer möglichen späteren gerichtlichen Auseinandersetzung nicht darauf berufen, dass kein BEM angeboten wurde.

Fazit:

Das BEM ist kein Kontroll- und Überwachungssystem des Arbeitgebers. Viel mehr sind alle teilnehmenden Personen gleichberechtigte Partner bei der Suche nach geeigneten Lösungen, die Ihnen ermöglichen sollen Ihre Tätigkeit auch künftig erfolgreich fortsetzen zu können.

Wir empfehlen die Teilnahme am BEM!

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)



Informationen für alle
Kolleginnen und Kollegen

Sprechen Sie uns an!

Was ist das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)?

Die Vorschrift zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement, kurz BEM (§ 84 Abs. 2 SGB IX), gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht. Sie greift, wenn diese innerhalb von 12 Monaten länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden und erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann. Dabei wird er gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung und bei schwerbehinderten Beschäftigten mit der Schwerbehindertenvertretung tätig.

Welche Ziele hat das BEM?

Das BEM soll helfen, Arbeitsunfähigkeit zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz zu erhalten. Aber es geht auch darum, eine Systematik für die Vorgehensweise zu entwickeln, die transparent ist und alle Beteiligten bei der Umsetzung im Einzelfall unterstützt.

Wer unterstützt mich beim BEM?

Sie werden vom sogenannten **BEM-Team** unterstützt:

Je eine Vertreterin / ein Vertreter:

- Des Arbeitgebers
- Der/die direkte Vorgesetzte
- Der Mitarbeitervertretung
- ggfs. der Schwerbehindertenvertretung

Darüber hinaus können im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin weitere Personen hinzugezogen werden, zum Beispiel:

- der betriebsärztliche Dienst
- die Sozialberatung
- das Integrationsamt



Das BEM-Verfahren beruht auf Freiwilligkeit und kann nicht ohne Ihre Einwilligung durchgeführt werden.

Was passiert mit meinen Daten?

Als sensible Gesundheitsdaten obliegen alle im BEM-Verfahren gesammelten Daten dem Datenschutz.

Alle Schritte erfolgen nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung.

Alle Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht.

Muss ich die Diagnose mitteilen?

Nein. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Diagnosen mitzuteilen.

Wichtig ist aber, dass offen gelegt wird, welche Einschränkungen durch die Erkrankung entstanden sind und ob sie vorübergehend oder dauerhaft sind.

Was kann BEM?

Gemeinsam mit Ihnen suchen wir individuelle Lösungen, um Ihre persönliche Situation zu verbessern (zum Beispiel Arbeitsplatzausstattung, Schulungsmaßnahmen, stufenweise Wiedereingliederung, Maßnahmen der beruflichen und medizinischen Rehabilitation und vieles mehr).

Wie geht es weiter?

Die vereinbarten Maßnahmen werden in einem Protokoll zusammengefasst und mit einem Reflexionszeitpunkt verbunden. Dieses Protokoll dient als Grundlage für das weitere Gespräch.

Sollte kein weiteres Gespräch notwendig sein, ist das BEM-Verfahren abgeschlossen.